

Behandlung von KVG-Forderungen in Nachlassverfahren

Auszug aus dem Leitfaden Praxisleitfaden Nachlassverfahren bei Privatpersonen

Ausgangslage

Krankenkassenforderungen sind bei Schuldensanierungen in der Praxis oft ein grosses Problem. Die Krankenkassen können dank einer gesetzlichen Besserstellung gegenüber den übrigen Gläubigern auch in einem Nachlassverfahren auf eine vollständige Rückzahlung des Ausstandes bestehen und erschweren oder blockieren damit sinnvolle und realisierbare Sanierungslösungen.

Oft begründen Krankenversicherungen ihre Haltung mit den gesetzlichen Bestimmungen, die ihnen ein Entgegenkommen auch im Rahmen einer Gesamtanierung untersagen täten.

Haltung des BAG

Auszug aus seiner Stellungnahme vom 11. November 2025:

Das BAG befürwortet die Möglichkeit, dass überschuldete Privatpersonen die Chance auf ein schuldenfreies Leben erhalten. Vor dem Hintergrund von Art. 64a KVG und in Differenzierung zu Art. 50 ATSG sowie zur zitierten Rechtsprechung hat das BAG aus aufsichtsrechtlicher Sicht keine Einwände gegen einen Vergleich über den Teilerlass von KVG-Forderungen im Rahmen einer privaten Schuldensanierung, unabhängig davon, ob neben Sozialversicherungsbeiträgen (Prämien) auch Sozialversicherungsleistungen betroffen sind. In jedem Fall muss der Versicherer die Gleichbehandlung der Versicherten gemäss Art. 5 Bst. f KVAG wahren.

Haltung des Kantons Zürich

Auszug aus seiner Stellungnahme vom 14. November 2025:

Liegt eine konsensfähige Gläubiger-Gemeinschaft vor, sehen wir keine Einwände, wenn sich die Krankenkasse an einem Teilerlass beteiligt. Besteht ein Konsens unter den Gläubigern über den Umfang des Teilerlasses, kann von einem tiefen Risiko eines zu grosszügigen Entgegenkommens ausgegangen werden. Da der Kanton 50% der Erlöse aus der Bewirtschaftung der Verlustscheine erhält, hat er ein Interesse daran, dass Gesuche um Schuldenteilerlasse optimal gehandhabt werden.

Verfahrensvorgaben im Nachlassverfahren

Im Nachlassverfahren sind Besserstellungen von Gläubigern zu berücksichtigen, soweit diese sich darauf berufen. Ihrer Sonderstellung entsprechend sind im Nachlassverfahren individuelle Lösungen erlaubt und gerechtfertigt, insbesondere wenn dadurch eine Gesamtlösung ermöglicht wird. Die Lösung sollte einem fairen Interessensaustausch folgen und typischerweise eine höhere Nachlassdividende gegenüber den übrigen Gläubigern vorsehen, die nach Möglichkeit auch bevorzugt ausbezahlt wird.

Unter diesen Aspekten ist eine angemessene Beteiligung aller Gläubiger, gemessen an ihrer forderungsrechtlichen Stellung legal, legitim und zielführend. Die Schuldensanierung Zürich ist deshalb bestrebt dies jeweils in ihren Nachlassverfahren umzusetzen.